

## 2.3.4

# Richtlinien zur Förderung von Open Access an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik

Beschluss der Hochschulleitung vom 4. März 2025

Grundlage dieser Richtlinien ist die «Open-Access Policy», die am 30. Oktober 2018 von der Hochschulleitung verabschiedet worden ist.

Um die Forschenden und die wissenschaftlichen Mitarbeitenden der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (nachfolgend «HfH») finanziell und organisatorisch zu unterstützen, steht diesen eine zentrale Beratungsstelle und ein OA-Publikationsfonds zur Übernahme von Publikationsgebühren (Article Processing Charges APC, Book Processing Charges BPC, Book Chapter Processing Charges BCPC) in Open-Access-Werken zur Verfügung.

Stand: 28. Februar 2025

## 1 Gegenstand

Die HfH errichtet einen Fonds unter der Bezeichnung «OA-Publikationsfonds», welcher primär der finanziellen Unterstützung der Veröffentlichung von Open Access-Artikeln und Werken dient, dies subsidiär zu den Beiträgen des Schweizerischen Nationalfonds (nachfolgend SNF) und anderen Drittmitteln (siehe dazu auch die «Open Access Policy der HfH»).

## 2 Finanzierung

Jährlich stehen CHF 15'000 zur Publikationsförderung zur Verfügung. Der Fonds, welcher buchhalterisch unter «Dienstleistungen Dritter im Auftragsverhältnis, Konto 6522» abgebildet ist, wird von der HfH-Bibliothek verwaltet und überwacht.

## 3 Antrag

Artikel oder Bookchapter: Ein Antrag um Leistung eines finanziellen Beitrags können Mitarbeiter:innen des wissenschaftlichen Personals der HfH stellen, deren Forschungsprojekt nicht vom SNF oder anderen Förderern unterstützt wird. Die Autor:innen müssen auf der Publikation als first oder corresponding author aufgeführt sein.

Monographien oder Sammelbände: Ein Antrag für eine Monographie oder einen Sammelband kann erst eingereicht werden, wenn das publikationsreife Manuskript vorliegt bzw. das Peer-Review-Verfahren des Verlags abgeschlossen ist und die entsprechenden Nachweise, wie etwa der Autorenvertrag, vorliegen. Antragsberechtigt bei Sammelbänden sind die Erstherausgeber:innen, die an der HfH tätig sind. Bei Monographien oder Sammelbänden müssen die Gründe erläutert werden, warum keine Finanzierung der Publikation durch den SNF bewilligt wurde.

Die Mittelvergabe erfolgt nach der Reihenfolge der Anträge. Die HfH-Bibliothek prüft die Gesuche und entscheidet über die Vergabe der Beiträge. Bei Bedarf werden Autorenverträge zum Zwecke der internen Dokumentation angefordert und von der Bibliothek verwaltet.

Anträge gelten ausschliesslich für das laufende Kalenderjahr. Eine Reservierung oder Berücksichtigung von Beiträgen für zukünftige Jahre ist nicht möglich. Ebenso kann keine Vorausfinanzierung gewährt werden.

## **4 Umfang der Förderung**

Der Fonds übernimmt Open Access-Publikationskosten (APC/BPC/BCPC) bis maximal CHF 3000.- pro Werk, sofern der Jahresetat nicht ausgeschöpft ist. Allfällige Differenzen werden von den Instituten übernommen. Die Rechnungen für APC/BPC/BCPC werden erst nach der Veröffentlichung der Publikationen an die Verlage überwiesen.

## **5 Splitting**

Open Access-Gebühren können zwischen der HfH und den beteiligten Partnerinstitutionen aufgeteilt werden.

## **6 Unterstützungswürdige Publikation**

Die Förderung erstreckt sich in der Regel auf Zeitschriftenartikel, Buchpublikationen und Buchkapitel/Beiträge in Sammelbänden. Für die Open Access-Unterstützung wird peer-review nicht vorausgesetzt.

## **7 Hinterlegung auf dem Repositorium der HfH**

Nach der Veröffentlichung in der endgültigen Fassung ist die HfH-Bibliothek unverzüglich zu informieren. Dies gewährleistet, dass die Publikation zeitnah auf dem Repositorium der HfH veröffentlicht werden kann.

Die Bestimmungen des SNF betreffend die Sperrfristen sind sinngemäss anwendbar.<sup>1</sup>

## **8 Berichterstattung**

Die HfH-Bibliothek informiert die Hochschulleitung einmal jährlich über die Vergabe der Beiträge.

<sup>1</sup> SNF-Regeln: Als Mitglied der cOAlition S setzt der SNF den sogenannten Plan S um. Das bedeutet, dass Forschenden ihre Artikel sofort frei verfügbar machen müssen. Die OA-Verpflichtung lässt sich weiterhin auch mit der Selbstarchivierung des Manuskripts erfüllen. Für Bücher und Buchkapitel bleibt eine Sperrfrist von zwölf Monaten zulässig.